

Universität Leipzig
Theologische Fakultät

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Leipzig

Vom 14. Juli 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), sowie

- der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABL EKD 5/2009 vom 15. Mai 2009, Nr. 76) sowie den Empfehlungen der Gemischten Kommission/Fachkommission I für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 5. September 2008 (ABL EKD 5/2009 vom 15. Mai 2009, Nr. 78),
- der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010 (ABL EKD 2/2011 vom 15.02.2011, Nr. 30),
- der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABL EKD 2/2011 vom 15.02.2011, Nr. 31),
- der Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) vom 9.10.1999,
- der Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) vom 16.10.2004,
- der Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27.03.2009,
- der Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen vom 16./17. Juli 1994

hat die Universität Leipzig am 23. Januar 2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsaufbau und -fristen sowie allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium
- § 17 Wiederholung der Modulprüfungen in der Examens- und Integrationsphase
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Ungültigkeit der Modulprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

II. Diplomvorprüfung

- § 22 Ziel und Art der Diplomvorprüfung
- § 23 Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Diplomvorprüfung
- § 26 Zeugnis für die Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 27 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Diplomarbeit
- § 31 Modulprüfungen innerhalb der Examens- und Integrationsphase
- § 32 Zeugnis und Urkunde für die Diplomprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- Anlage 1:** Modulstruktur des Diplomstudiengangs/Kirchliches Examen
300 LP
1. Grundstudium 120 LP
 2. Diplomvorprüfung
 3. Hauptstudium 120 LP
 4. Examens- und Integrationsphase 60 LP

Anlage 2: Wahlpflichtbereich

Anlage 3: Prüfungsleistungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Evangelische Theologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden aus dem Bereich der Evangelischen Theologie anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in den kirchlichen Vorbereitungsdienst notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Theologische Fakultät der Universität Leipzig den akademischen Grad „Diplomtheologe“ („Dipl. theol.“) bzw. „Diplomtheologin“ („Dipl. theol.“).

- (2) Auf Antrag können Absolventen/innen der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie Absolventen/innen, die die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer anderen evangelischen Landeskirche der Bundesrepublik Deutschlands abgelegt haben und in ihrem letzten Studiensemester in Leipzig immatrikuliert waren, von der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig den akademischen Grad „Diplomtheologe“ bzw. „Diplomtheologin“ verliehen bekommen.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlusszielen Diplom/Erste Theologische Prüfung beträgt 10 Semester (300 Leistungspunkte). Sie umfasst eine betreute Praktikumszeit von sechs Wochen, die Modulprüfungen, die zu erbringenden Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich und die Diplomarbeit. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium (120 Leistungspunkte), vier Semestern im Hauptstudium (120 Leistungspunkte) und zwei Semestern in der Examens- und Integrationsphase (60 Leistungspunkte). Innerhalb des Wahlpflichtbereiches kann ein Diakonisches Praktikum/Industriepraktikum durchgeführt werden.
- (2) Für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse werden bis zu drei Semester zusätzlich zur Regelstudienzeit gewährt. Die Alten Sprachen (Griechisch, Hebräisch, Latein) werden ebenfalls innerhalb von Modulen studiert, jedoch werden die Prüfungen nach eigenen Sprachprüfungsordnungen abgelegt. Die Leistungspunkte für die Alten Sprachen werden als Studienvoraussetzung nicht den 300 Leistungspunkten des Studiengangs zugerechnet.

§ 4

Prüfungsaufbau und -fristen sowie allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Die Diplomvorprüfung ist spätestens zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer sie nicht besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- (3) Die Diplomprüfung besteht aus den Modulprüfungen innerhalb der Examens- und Integrationsphase und der Diplomarbeit. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (4) Die genannten Zeiten gelten zuzüglich der gewährten Zusatzsemester einschließlich der für das Erlernen der Alten Sprachen.
- (5) Eine Modulprüfung besteht aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen sind der Modulstruktur (gemäß Anlage 1) zu entnehmen, insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen und die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls.
- (6) Eine Modulprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) innerhalb der Diplomprüfung kann vorgezogen werden (vgl. § 28 Abs. 2).
- (7) Für den Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums können zusätzlich abgelegte mündliche, schriftliche oder weitere Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik sowie aus den Spezialgebieten an der Theologischen Fakultät, die nicht bereits für eine Modulprüfung oder die Diplomvorprüfung angerechnet wurden, pro Prüfungsleistung im Umfang von 5 LP berücksichtigt werden.
- (8) Die Diplomprüfung kann entsprechend SächsHSFG § 36 Abs. 5 vorfristig abgelegt werden.
- (9) Die Prüfungstermine werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt bis spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (10) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt in der Regel durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (11) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (12) Hinweise zu den Fristen für Wiederholungsprüfungen vgl. § 16 und § 17.

- (13) Die Modulprüfungen kann nur ablegen, wer für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Leipzig bzw. im Universitätsverbund eingeschrieben ist.
- (14) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (15) Die Zulassung zu den Modulprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Der/die Studiendekan/in ist geborenes Mitglied des Prüfungsausschusses und zugleich dessen Vorsitzender/Vorsitzende. Bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus

der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitgliedes des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/innen werden vom Prüfungsausschuss nur Professoren/innen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen

Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer/innen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Prüfungskommission für die Modulprüfungen der Diplomvorprüfung bestehen aus dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in, der/die das Protokoll führt. Die Prüfungskommission für die Modulprüfungen der Diplomprüfung besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in.
- (3) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin in der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Prüfungskommissionen gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen für Modulprüfungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. mündlich (§ 9) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 10)zu erbringen. Außerdem können weitere Prüfungsleistungen entsprechend § 11 erbracht werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.

- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/in (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern in den Modulen der nichtexegetischen Fächer für jeden/jede Kandidaten/in 20 Minuten, in den Modulen der exegetischen Fächer (mit Übersetzung) 25 Minuten.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10
Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Die Dauer der Klausurarbeiten wird in der Anlage 3 dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Für thematisch orientierte Klausurarbeiten und thematisch orientierte Teile von Klausurarbeiten sind mindestens zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben werden von dem/der jeweiligen Fachprüfer/in gestellt.

Folgende Hilfsmittel dürfen in den Klausuren verwendet werden:

Altes Testament: Biblia Hebraica, ein hebräisches Wörterbuch

Neues Testament: Griechisches Neues Testament und ein griechisches Wörterbuch

Systematische Theologie: Aktuelle Lutherbibel ohne Apokryphen

Die Hilfsmittel werden in der Regel von der Theologischen Fakultät zur Verfügung gestellt. Über Art und Umfang zusätzlicher Hilfsmittel entscheidet der/die Themensteller/in bzw. der Prüfungsausschuss.

- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Endnote der Klausurarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11
Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen sind
 - Hausarbeiten (Proseminararbeiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen und Seminararbeiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen),
 - Predigtarbeit (schriftliche Ausarbeitung, Bearbeitungszeit 8 Wochen und mündlich gehaltene Predigt von in der Regel 15–20 Minuten),
 - Unterrichtsentwurf (schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsstunde, Bearbeitungszeit 8 Wochen),

- Referat, Portfolio (Darstellung und Reflexion des Lernfortschrittes), Bearbeitungszeit 2 Wochen,
 - Thesenreihe (thesenartige Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Lektüre oder Diskussion), Bearbeitungszeit 2 Wochen
 - Protokolle mit einer Bearbeitungszeit von in der Regel 1 Woche oder/und Praktikumsprotokolle oder -berichte mit einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen.
- (2) Mit Proseminararbeiten Seminararbeiten, Predigtarbeit und Unterrichtsentwurf soll nachgewiesen werden, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang aus einem Fachgebiet der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (3) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2, 4 und § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vorgeschriebenen Modulprüfungen entsprechend § 25 Abs. 1. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Note der Diplomvorprüfung ein.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschriebenen Modulprüfungen entsprechend § 31 Abs. 2–4 und der Diplomarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.

Dabei gehen die Note der Diplomarbeit und die Noten der folgenden Module mit doppelter Wichtung in die Berechnung der Gesamtnote ein:

- Altes Testament (01-DKE-EXA-10 oder 01-DKE-EXA-11)
- Neues Testament (01-DKE-EXA-20 oder 01-DKE-EXA-21)
- Kirchengeschichte (01-DKE-EXA-30 oder 01-DKE-EXA-31)
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) (01-DKE-EXA-40 oder 01-DKE-EXA-41)
- Praktische Theologie/Religionspädagogik (01-DKE-EXA-50 oder 01-DKE-EXA-51).

Die Noten der folgenden Module gehen mit einfacher Wichtung in die Berechnung der Gesamtnote ein:

- Philosophicum (01-DKE-4010)
- Aufbaumodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie (01-DKE-5120)
- Aufbaumodul Praktische Theologie I (01-DKE-5100).

(3) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar, sofern in den Modulbeschreibungen nichts anderes geregelt ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.

(6) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

- (7) In den Modulen 01-DKE-0998, 01-DKE-5000, 01-DKE-5010, 01-DKE-7000, 01-DKE-5020, 01-DKE-1101, 01-DKE-2101, 01-DKE-3101, 01-DKE-4101, 01-DKE-7100 werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie, die an einer Hochschule im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Nichtanrechnung ist vom Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

- (5) In allen Fällen, in denen Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, ist eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Die Studienberatung regelt sich nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Für die Rücktrittsfrist gilt § 4 Abs. 14. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungs-

leistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sowie die Modulprüfungen für die Diplomvorprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sowie die Modulprüfungen in der Examens- und Integrationsphase einschließlich der Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung/Diplomprüfung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Diplomstudium nicht abgeschlossen ist.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, von denen eine nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist die Fortsetzung der Modulprüfung nicht ausgeschlossen.

- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies vom Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die für die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung relevante Prüfungsleistung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

§ 16

Wiederholung der Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium

- (1) Modulprüfungen oder Teile in Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium, die als nicht bestanden bewertet werden, können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 17

Wiederholung der Modulprüfungen in der Examens- und Integrationsphase

- (1) Kandidaten/Kandidatinnen, die die Diplomarbeit nicht bestanden haben, sind von der Fortsetzung der Modulprüfungen in der Examens- und Integrationsphase ausgeschlossen.
- (2) Wurden mehr als zwei Modulprüfungen in der Examens- und Integrationsphase mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die gesamte Diplomprüfung nicht bestanden.

- (3) Hat der/die Kandidat/Kandidatin eine oder zwei Modulprüfungen in der Examens- und Integrationsphase nicht bestanden, können diese innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie/gelten sie als nicht bestanden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Die Zulassung zu einer zweiten Modulwiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. Damit ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Die gesamte nicht bestandene Diplomprüfung kann einschließlich der Diplomarbeit innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Werden innerhalb der wiederholten Diplomprüfung eine oder zwei Modulprüfungen nicht bestanden, können diese einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 18

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 14 Abs. 4).
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Theologischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 19

Ungültigkeit der Modulprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss ent-

sprechend § 14 Abs. 3 Satz 1–3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung, die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung, der Diplomvorprüfung, der Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung aufgehoben. Hat der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung, die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1–3 gelten für die Diplomarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde sowie gegebenenfalls die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
2. über das Bestehen, Nichtbestehen und für Nachprüfungen (§ 15),
3. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 6) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 30 Abs. 2 und 3),
5. über die Ungültigkeit der Prüfung (§ 19),
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 18).

II. Diplomvorprüfung

§ 22

Ziel und Art der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich vor allem die Methoden und grundlegenden Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet hat sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 23

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. an der Universität Leipzig im Diplomstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens einem Semester immatrikuliert ist;
 3. ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum) durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch Zeugnisse über vor einer staatlichen, einer universitären oder einer anerkannten kirchlichen Prüfungsbehörde abgelegte Sprachprüfungen nachweist;

4. folgende Basismodule im Pflichtbereich des Grundstudiums gemäß der Anlage I der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Diplomvorprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird:
 - Basismodul Propädeuticum (01-DKE-0998),
 - Basismodul Bibelkunde (01-DKE-0999),
 - Basismodul Altes Testament (01-DKE-1000) oder Basismodul Neues Testament (01-DKE-2000),
 - Basismodul Kirchengeschichte (01-DKE-3000) oder Basismodul Systematische Theologie (01-DKE-4000),
 - Basismodul Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik (01-DKE-5000),
 - Interdisziplinäres Basismodul (01-DKE-7000),
 - Basismodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie (01-DKE-5010);
 5. durch das Absolvieren von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich die vorgeschriebene Punktzahl für das Grundstudium (120 LP) erreicht hat bzw. in dem Semester, in dem die Diplomvorprüfung abgelegt werden soll, nachweisen wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Prüfungsabschnitt zu stellen, in dem die beiden innerhalb von vier Wochen zu erbringenden Modulprüfungen für die Diplomvorprüfung abgelegt werden sollen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Übersicht über die während des Theologiestudiums besuchten Lehrveranstaltungen, nach Modulen geordnet,
 4. eine Aufstellung darüber, an welcher Einrichtung die einzelnen Semester studiert wurden (kann auch in den Lebenslauf oder die Übersicht über die Module des Theologiestudiums eingefügt werden),
 5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet,
 6. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität Leipzig.

- (3) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 24

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Kandidat/Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie an einer wissenschaftlichen oder kirchlichen Hochschule im Bereich der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der/die Kandidat/Kandidatin sich in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der/die Kandidat/Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

Die Ablehnung der Zulassung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Diplomvorprüfung

- (1) Die Note der Diplomvorprüfung errechnet sich aus arithmetischen Mittel der Noten der folgenden Modulprüfungen:
- Basismodul Altes Testament I (01-DKE-1000) oder
 - Basismodul Altes Testament II (01-DKE-1001)
 - Basismodul Neues Testament I (01-DKE-2000) oder
 - Basismodul Neues Testament II (01-DKE-2001)
 - Basismodul Kirchengeschichte I (01-DKE-3000) oder
 - Basismodul Kirchengeschichte II (01-DKE-3001)

- Basismodul Systematische Theologie I (01-DKE-4000) oder
 - Basismodul Systematische Theologie II (01-DKE-4001).
- (2) Der/Die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin kann bei den Prüfungsleistungen unter folgenden Varianten wählen:
1. eine 150minütige Klausur (mit Übersetzung) im Fach Altes oder Neues Testament,
 2. eine 20minütige mündliche Prüfung im Fach Kirchengeschichte oder Systematische Theologie,
 3. eine Proseminararbeit in dem Fach (Altes oder Neues Testament), in dem die Klausur nicht geschrieben wird; studienbegleitend innerhalb von 6 Wochen anzufertigen.
 4. eine zweite Proseminararbeit in dem Fach (Kirchengeschichte oder Systematische Theologie), in dem die mündliche Prüfung nicht erbracht wird; studienbegleitend innerhalb von 6 Wochen anzufertigen.
- (3) Die Modulprüfungen, in denen die Klausur und die mündliche Prüfung absolviert werden, sind innerhalb von vier Wochen zu erbringen.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle relevanten Modulprüfungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

§ 26

Zeugnis für die Diplomvorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis. Außerdem erhält der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin eine Datenabschrift zum Zeugnis (Transcript of Records), auf dem die Abschlüsse in den Alten Sprachen entsprechend § 23 Abs.1 Punkt 3, die Basismodule, die entsprechend § 23 Abs. 1 Punkt 4 als Zulassungsvoraussetzung gelten und das Erreichen von 120 Leistungspunkten im Grundstudium bescheinigt sind.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin erhält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Diplomprüfung

§ 27

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Den Abschluss für das Studium der Evangelischen Theologie bildet die Diplomprüfung. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung innerhalb der Examens- und Integrationsphase durchgeführt. Die Diplomprüfung wird als Blockprüfung organisiert.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. der Diplomarbeit
 2. den Klausuren
 3. den mündlichen Prüfungen.

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung und den Eintritt in die Examens- und Integrationsphase sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf;
 3. Nachweis der Immatrikulation an der Universität Leipzig;
 4. in der Regel Nachweis der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder einer evangelischen Freikirche; Ausnahmen werden durch den Fakultätsrat geregelt;
 5. Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie (mittels einer Tabelle nach Modulen geordnet), einschließlich einer Übersicht über die Studienorte;
 6. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet;
 7. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Graecum, Hebraicum, Latinum);

8. Nachweis über die Diplomvorprüfung;
9. Nachweis über die erfolgreich absolvierten Aufbaumodule im Pflichtbereich des Hauptstudiums gemäß der Anlage:

- Aufbaumodul Altes Testament I (01-DKE-1100) oder
- Aufbaumodul Altes Testament II (01-DKE-1101)
- Aufbaumodul Neues Testament I (01-DKE-2100) oder
- Aufbaumodul Neues Testament II (01-DKE-2101)
- Aufbaumodul Kirchengeschichte I (01-DKE-3100) oder
- Aufbaumodul Kirchengeschichte II (01-DKE-3101)
- Aufbaumodul Systematische Theologie I (01-DKE-4100) oder
- Aufbaumodul Systematische Theologie II (01-DKE-4101)
- Aufbaumodul Praktische Theologie I (01-DKE-5100)
- Aufbaumodul Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik II (01-DKE-5110)
- Aufbaumodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie (mdl. Prüfung 20 Minuten) (01-DKE-5120)
- Modul Philosophie (01-DKE-4010)
- Interdisziplinäres Aufbaumodul (01-DKE-7100)
- Modul Gemeindepraktikum (01-DKE-5020)
- Durch das Absolvieren von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich die vorgeschriebene Punktzahl für das Hauptstudium (120 LP) erreicht hat (gemäß Anlage).

Dabei ist nachzuweisen, dass drei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bestandene Modulprüfungen auf der Grundlage von Seminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Module erbracht wurden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. Davon sind zwei Arbeiten in den Modulen zu absolvieren, in denen keine Proseminararbeit angefertigt wurde,

10. den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt in einem Hauptfach oder Spezialgebiet der Theologie. Dieser Nachweis wird erbracht durch erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich.

- (2) Für die Zulassung zur vorgezogenen Modulprüfung entsprechend § 4 Abs. 6 ist der Nachweis über ein benotetes Aufbaumodul gemäß § 28 Abs. 1 in dem Fach, in dem die vorgezogene Modulprüfung abgelegt werden soll, zu erbringen. Im Fach Praktische Theologie sind die benoteten Aufbaumodule I und II nachzuweisen. Wird die vorgezogene Modulprüfung nicht bestanden, kann sie in der Examens- und Integrationsphase wiederholt werden und gilt als erste Wiederholungsprüfung. Über die erfolgreich abgelegte Modulprüfung ist eine Beschei-

nigung zu erstellen, die bei der Zulassung zur Diplomprüfung nach § 28 Abs. 1 vorzulegen ist.

- (3) Unterlagen, die dem Prüfungsamt bereits vorliegen, müssen nicht erneut eingereicht werden.

§ 29

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dieser entscheidet über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 28 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Kandidat/in die Diplomprüfung/Erste Theologische Prüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der/die Kandidat/in sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
 5. der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

Die Ablehnung der Zulassung ist dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Thema aus dem Bereich der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem/jeder Hochschullehrer/in gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 betreut werden. Dem/der Kandidaten/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Kandidat/in rechtzeitig nach Zulassung zur Diplomprüfung (Eintritt in die Examens- und Integrationsphase) das Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Das Thema und der

Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (3) Soll die Diplomarbeit von einem/einer Prüfer/in gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 ausgegeben und betreut werden, bedarf es hierzu eines Beschlusses des Prüfungsausschusses. In einem solchen Fall ist als zweiter/zweite Prüfer/in ein/eine Professor/in der Theologischen Fakultät zu bestellen.
- (4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit stehen 12 Wochen (21 LP) Arbeitszeit zur Verfügung. Sie soll 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, z. B. bei Verwendung von 12-Punkt-Schrift Times New Roman) nicht überschreiten. Dem können Materialien beigelegt werden.
- (5) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden, aus Gründen die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (6) Die Diplomarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Diplomarbeit ist von einem/r Erstgutachter/in und einem/r weiteren Gutachter/in zu bewerten. Dabei ist rechtzeitig vor Beginn des Klausurtermins in der Examens- und Integrationsphase das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomarbeit festzustellen und dem Studiendekan mitzuteilen.
- (9) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll eine Dauer von 14 Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,7, wird von dem Prüfungsausschuss ein dritter/eine dritte Prüfer/in zur Bewertung der Diplom-

arbeit bestimmt, der/die ein weiteres Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (11) Wenn die Bewertung der Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 31

Modulprüfungen innerhalb der Examens- und Integrationsphase

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung gelten zugleich als Modulprüfungen der Examens- und Integrationsmodule.
- (2) Innerhalb der Diplomprüfung (Examens- und Integrationsphase) werden 4 Klausuren mit einer Dauer von je 240 Minuten in folgenden Modulen geschrieben:
- Altes Testament (01-DKE-EXA-10)
 - Neues Testament (01-DKE-EXA-20)
 - Kirchengeschichte (01-DKE-EXA-30)
 - Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) (01-DKE-EXA-40)
 - Praktische Theologie/Religionspädagogik.(01-DKE-EXA-50).
- (3) Dabei entfällt die Klausur in dem Modul, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird. Wird die Diplomarbeit in einem Spezialgebiet nach § 8 Abs. 8 der Studienordnung an der Theologischen Fakultät absolviert, entfällt die Klausur wahlweise in einem der Module, denen die Spezialgebiete in folgender Weise zugeordnet sind:
- Judaistik: Altes oder Neues Testament (01-DKE-EXA-10 oder 01-DKE-EXA-20)
 - Ökumenik und Konfessionskunde: Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (01-DKE-EXA-30 oder 01-DKE-EXA-40)
 - Territorialkirchengeschichte: Kirchengeschichte (01-DKE-EXA-30)

- Religions- und Kirchensoziologie: Praktische Theologie (01-DKE-EXA-50)
 - Missionswissenschaft: Kirchengeschichte oder Praktische Theologie (01-DKE-EXA-30 oder 01-DKE-EXA-50)
- (4) Innerhalb der Diplomprüfung (Examens- und Integrationsphase) werden in folgenden Modulen mündliche Prüfungen abgelegt:
- Altes Testament (01-DKE-EXA-10 oder 01-DKE-EXA-11)
 - Neues Testament (01-DKE-EXA-20 oder 01-DKE-EXA-21)
 - Kirchengeschichte (01-DKE-EXA-30 oder 01-DKE-EXA-31)
 - Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) (01-DKE-EXA-40 oder 01-DKE-EXA-41)
 - Praktische Theologie/Religionspädagogik (01-DKE-EXA-50 oder 01-DKE-EXA-51)
 - Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie (01-DKE-5120) (sofern die Prüfung nicht bereits als Modulprüfung im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wurde).

Die mündlichen Prüfungen in den exegetischen Modulen umfassen eine Dauer von 25 Minuten; alle anderen mündlichen Prüfungen dauern 20 Minuten.

§ 32

Zeugnis und Urkunde für die Diplomprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird eine Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Diplomstudiengangs sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin erhält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Auf Antrag kann dem/der Studierenden ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt werden.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde kann auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt werden.
- (5) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 in den Diplomstudiengang Evangelische Theologie immatrikuliert haben.
- (2) Studierende, die ihre Diplomvorprüfung noch nach den bisherigen Regelungen des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie vom 24. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 31, S. 22 bis 33) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 36, S. 41 bis 42) ablegen, müssen im Hauptstudium nach der vorliegenden Ordnung studieren.
- (3) Für Studierende, die ihre Diplomvorprüfung bereits abgelegt haben, gelten die bisherigen Regelungen des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie vom 24. Juni 1997 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 31, S. 1 bis 21) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 36, S. 41 bis 42), es sei denn, die Studierenden erklären ausdrücklich, ihr Studium nach dieser Ordnung fortführen zu wollen.

- (4) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 14. Oktober 2013 beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde am 23. Januar 2014 durch das Rektorat beschlossen. Der Ordnung wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. März 2014 zugestimmt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. Juli 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1: Modulstruktur des Diplomstudiengangs/Kirchliches Examen 300 LP**1. Grundstudium 120 LP**

Es sind zwei Proseminararbeiten anzufertigen, eine davon im Fach Altes Testament oder Neues Testament; die zweite im Fach Kirchengeschichte oder Systematische Theologie. Prüfungen (Klausuren oder mündliche Prüfungen) zu Vorlesungen, die nicht bereits Bestandteil eines Basismoduls waren, können einmalig im Umfang von bis zu 5 LP auf den Wahlpflichtbereich angerechnet werden.

Propädeuticum (01-DKE-0998)**5 LP**

Vorlesung Anfänger/innenprojekt

2 LP

Exkursion

3 LP

Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Basismodul Bibelkunde (01-DKE-0999)**10 LP**

Übung Bibelkunde Altes Testament

5 LP

Übung Bibelkunde Neues Testament

5 LP

Modulprüfung: Bibelkunde Altes Testament (mündliche Prüfung 15 Minuten), Bibelkunde Neues Testament (mündliche Prüfung 15 Minuten)

Basismodule Altes Testament

Es ist ein Modul zu wählen!

Basismodul Altes Testament I (01-DKE-1000)**12 LP**

Vorlesung Altes Testament

3 LP

Proseminar Altes Testament (Zugangsvoraussetzung: Hebraicum und Griechischkenntnisse)

4 LP

Modulprüfung: Proseminararbeit (Bearbeitungsdauer: sechs Wochen)

5 LP

Wird die Proseminararbeit im Basismodul Altes Testament I (01-DKE-1000) geschrieben, ist das Basismodul Neues Testament II (01-DKE-2001) zu belegen.

Basismodul Altes Testament II (01-DKE-1001)**12 LP**

Vorlesung Altes Testament

3 LP

Proseminar Altes Testament (Zugangsvoraussetzung: Hebraicum und Griechischkenntnisse)

4 LP

Modulprüfung: Klausur (150 Minuten)

5 LP

Die Klausur muss im Anschluss an die Vorlesung abgelegt werden und gilt gemäß § 25 Abs. 3 PO als abschließender Bestandteil der Diplomvorprüfung.

Wird das Basismodul Altes Testament II belegt, ist das Basismodul Neues Testament I zu wählen (01-DKE-2000).

Basismodule Neues Testament

Es ist ein Modul zu wählen!

Basismodul Neues Testament I (01-DKE-2000)**12 LP**

Vorlesung Neues Testament

3 LP

Proseminar Neues Testament (Zugangsvoraussetzung: Graecum)

4 LP

Modulprüfung: Proseminararbeit (Bearbeitungsdauer: sechs Wochen)

5 LP

Wird die Proseminararbeit im Basismodul Neues Testament I geschrieben, ist das Basismodul Altes Testament II (01-DKE-1001) zu belegen.

Basismodul Neues Testament II (01-DKE-2001) 12 LP

Vorlesung Neues Testament	3 LP
Proseminar Neues Testament (Zugangsvoraussetzung: Graecum)	4 LP
Modulprüfung: Klausur (150 Minuten)	5 LP

Die Klausur muss im Anschluss an die Vorlesung geschrieben werden und gilt gemäß § 25 Abs. 2 PO als abschließender Bestandteil der Diplomvorprüfung

Wird das Basismodul Neues Testament II belegt, ist das Basismodul Altes Testament I (01-DKE-1000) zu wählen.

Basismodule Kirchengeschichte

Es ist ein Modul zu wählen!

Basismodul Kirchengeschichte I (01-DKE-3000) 12 LP

Vorlesung Kirchen- und Dogmengeschichte	3 LP
Proseminar Kirchen- und Dogmengeschichte (ggf.: Latinum)	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit (Bearbeitungsdauer: sechs Wochen)	5 LP

Wird die Proseminararbeit im Basismodul Kirchengeschichte I geschrieben, ist das Basismodul Systematische Theologie II (01-DKE-4001) mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.

Basismodul Kirchengeschichte II (01-DKE-3001) 12 LP

Vorlesung Kirchen- und Dogmengeschichte	3 LP
Proseminar Kirchen- und Dogmengeschichte (ggf.: Latinum)	4 LP
Modulprüfung: mündliche Prüfung (20 Minuten)	5 LP

Die mündliche Prüfung muss im Anschluss an die Vorlesung abgelegt werden und gilt gemäß § 25 Abs.2 PO als abschließender Bestandteil der Diplomvorprüfung.

Wird das Basismodul Kirchengeschichte II belegt, ist das Basismodul Systematische Theologie I (01-DKE-4000) zu wählen.

Basismodule Systematische Theologie

Es ist ein Modul zu wählen!

Basismodul Systematische Theologie I (01-DKE-4000) 12 LP

Vorlesung Systematische Theologie	3 LP
Proseminar Systematische Theologie	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit (Bearbeitungsdauer: sechs Wochen)	5 LP

Wird die Proseminararbeit im Basismodul Systematische Theologie I geschrieben, ist das Basismodul Kirchengeschichte II (01-DKE-3001) mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.

Basismodul Systematische Theologie II (01-DKE-4001) 12 LP

Vorlesung Systematische Theologie	3 LP
Proseminar Systematische Theologie	4 LP
Modulprüfung: mündliche Prüfung (20 Minuten)	5 LP

Die mündliche Prüfung muss im Anschluss an die Vorlesung abgelegt werden und gilt gemäß § 25 Abs. 2 PO als abschließender Bestandteil der Diplomvorprüfung.

Wird das Basismodul Systematische Theologie II belegt, ist das Basismodul Kirchengeschichte I (01-DKE-3000) zu wählen.

**Basismodul Praktische Theologie/Religions- und
Gemeindepädagogik (01-DKE-5000)**

8 LP

Vorlesung Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik (Überblick)	2 LP
Proseminar Praktische Theologie	3 LP
Proseminar Religions- und Gemeindepädagogik	3 LP
Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)	

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Interdisziplinäres Basismodul (01-DKE-7000)

8 LP

Vorlesung Interdisziplinäre Themen der Theologie	2 LP
Seminar Interdisziplinäre Themen der Theologie	4 LP
Übung Interdisziplinäre Themen der Theologie	2 LP
Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)	

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

**Basismodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und
Interkulturelle Theologie (01-DKE-5010)**

5 LP

Vorlesung Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie	2 LP
Proseminar Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie	3 LP
Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)	

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Modul Gemeindepraktikum (01-DKE-5020)

8 LP

Gemeindepraktikum 6 Wochen	6 LP
Modulprüfung: Bericht zum Gemeindepraktikum (Erarbeitungszeit: 8 Wochen nach Ende des Praktikums)	2 LP

Modul Philosophie (01-DKE-4010)

10 LP

Vorlesung Philosophie	2 LP
Seminar Philosophie oder Übung Philosophie	4 LP
Modulprüfung (Philosophicum): mündliche Prüfung (20 Minuten)	4 LP

Wahlpflichtbereich

18-36 LP

Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl im Umfang von 18-36 LP. Von diesen 18-36 LP können 10 an anderen Fakultäten/Instituten der Universität nach Maßgabe der Fächerkooperationsvereinbarungen absolviert werden (s. Anlage).

2. Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus folgenden vier Modulprüfungen zusammen:

- (1) eine Klausur im Basismodul Altes oder Neues Testament,
- (2) eine Proseminararbeit in dem Basismodul (Altes oder Neues Testament), das nicht durch die Klausur nachgewiesen wurde,
- (3) eine mündliche Prüfung im Basismodul Kirchengeschichte oder Systematische Theologie,
- (4) eine Proseminararbeit in dem Basismodul (Kirchengeschichte oder Systematische Theologie), das nicht durch die mündliche Prüfung nachgewiesen wurde.

Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs kann im Diplomstudiengang ein mindestens vierwöchiges Diakonisches Praktikum absolviert werden; für die Abschlussart Kirchliches Examen muss es als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung nachgewiesen werden. Die Anerkennung wird durch den Studiendekan (Diplom) bzw. eine/n Vertreter/in der sächsischen Landeskirche (Erste Theologische Prüfung) festgestellt. Das Diakonische Praktikum wird mit 3 Leistungspunkten bewertet.¹

Berechnung der Leistungspunkte für die Diplomvorprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“

Propädeuticum	5 LP
Biblicum	10 LP
1 Basismodul Altes Testament: 7+5 (für die diplomvorprüfungsrelevante Leistung)	12 LP
1 Basismodul Neues Testament: 7+5 (für die diplomvorprüfungsrelevante Leistung)	12 LP
1 Basismodul Kirchengeschichte: 7+5 (für die diplomvorprüfungsrelevante Leistung)	12 LP
1 Basismodul Systematische Theologie: 7+5 (für die diplomvorprüfungsrelevante Leistung)	12 LP
Basismodul Praktische Theologie	8 LP
Basismodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie	5 LP
Interdisziplinäres Basismodul	8 LP
Insgesamt	84 LP
Es verbleiben für den Wahlpflichtbereich	maximal 36 LP
wenn das Gemeindepraktikum (8 LP) im Grundstudium angerechnet werden soll	28 LP
wenn das Philosophicum (10 LP) im Grundstudium angerechnet werden soll	26 LP
wenn Gemeindepraktikum und Philosophicum (insgesamt 18 LP) im Grundstudium angerechnet werden sollen	18 LP

3. Hauptstudium 120 LP

Aus den vier Aufbaumodulen der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie sind drei mit Modulprüfung Seminararbeit zu wählen.

Im verbleibenden Fach kann das Modul ohne Seminararbeit absolviert werden. In diesem Fach muss aber während des Grundstudiums bereits eine Proseminararbeit angefertigt worden sein.

Aufbaumodule Altes Testament

Es ist ein Modul zu wählen!

Aufbaumodul Altes Testament I (01-DKE-1100)	12 LP
Vorlesung Altes Testament	3 LP
Seminar Altes Testament	4 LP
Modulprüfung: Seminararbeit (Bearbeitungsdauer: 8 Wochen)	5 LP

¹ Für das Diakonische Praktikum ist die Anrechnung eines vor dem Studium absolvierten FSJ oder eines Industriepraktikums möglich, wenn dem Studiendekan bzw. dem kirchlichen Vertreter ein Kurzbericht über das Praktikum sowie eine Einschätzung des/der Mentors/in vorgelegt werden kann.

Dieses Modul kann nur belegt werden, wenn im Grundstudium die Module (01-DKE-1000 oder 01-DKE-1001) erfolgreich bestanden wurden.

Aufbaumodul Altes Testament II (01-DKE-1101) 7 LP

Vorlesung Altes Testament 3 LP

Seminar Altes Testament 4 LP

Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Dieses Modul kann nur belegt werden, wenn im Grundstudium das Modul (01-DKE-1000) erfolgreich bestanden wurde.

Aufbaumodule Neues Testament

Es ist ein Modul zu wählen!

Aufbaumodul Neues Testament I (01-DKE-2100) 12 LP

Vorlesung Neues Testament 3 LP

Seminar Neues Testament 4 LP

Modulprüfung: Seminararbeit (Bearbeitungsdauer: 8 Wochen) 5 LP

Dieses Modul kann nur belegt werden, wenn im Grundstudium die Module (01-DKE-2000 oder 01-DKE-2001) erfolgreich bestanden wurden.

Aufbaumodul Neues Testament II (01-DKE-2101) 7LP

Vorlesung Neues Testament 3 LP

Seminar Neues Testament 4 LP

Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Dieses Modul kann nur belegt werden, wenn im Grundstudium das Modul (01-DKE-2000) erfolgreich bestanden wurde.

Aufbaumodule Kirchengeschichte

Es ist ein Modul zu wählen!

Aufbaumodul Kirchengeschichte I (01-DKE-3100) 12 LP

Vorlesung Kirchengeschichte 3 LP

Seminar Kirchengeschichte 4 LP

Modulprüfung: Seminararbeit (Bearbeitungsdauer: 8 Wochen) 5 LP

Dieses Modul kann nur belegt werden, wenn im Grundstudium die Module (01-DKE-3000 oder 01-DKE-3001) erfolgreich bestanden wurden.

Aufbaumodul Kirchengeschichte II (01-DKE-3101) 7 LP

Vorlesung Kirchengeschichte 3 LP

Seminar Kirchengeschichte 4 LP

Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Dieses Modul kann nur belegt werden, wenn im Grundstudium die Module (01-01-DKE-3000) erfolgreich bestanden wurde.

Aufbaumodule Systematische Theologie

Es ist ein Modul zu wählen!

Aufbaumodul Systematische Theologie I (01-DKE-4100) 12 LP

Vorlesung Systematische Theologie	3 LP
Seminar Systematische Theologie	4 LP
Modulprüfung: Seminararbeit (Bearbeitungsdauer: 8 Wochen)	5 LP

Dieses Modul kann nur belegt werden, wenn im Grundstudium die Module (01-DKE-4000 oder 01-DKE-4001) erfolgreich bestanden wurden.

Aufbaumodul Systematische Theologie II (01-DKE-4101) 7 LP

Vorlesung Systematische Theologie	3 LP
Seminar Systematische Theologie	4 LP
Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)	

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Dieses Modul kann nur belegt werden, wenn im Grundstudium das Modul (01-DKE-4000) erfolgreich bestanden wurde.

Aufbaumodul Praktische Theologie I (01-DKE-5100) 12 LP

Vorlesung Homiletik/Liturgik	2 LP
Seminar Homiletik (4 SWS + Gestaltung von Gottesdienstteilen)	4 LP
Übung Liturgisches Handeln/Singen	1 LP
Modulprüfung: Predigtarbeit (schriftliche Ausarbeitung, Bearbeitungsdauer 8 Wochen, und mündlich gehaltene Predigt mit einer Dauer von in der Regel 15-20 Minuten)	5 LP

Aufbaumodul Praktische Theologie /Religions- und Gemeindepädagogik II (01-DKE-5110) 12 LP

Vorlesung Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik	2 LP
Seminar Religionspädagogik	3 LP
Übung Seelsorge	2 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf (Bearbeitungsdauer: 8 Wochen).	5 LP

Interdisziplinäres Aufbaumodul (01-DKE-7100) 8 LP

Vorlesung Interdisziplinäre Themen der Theologie	2 LP
Seminar Interdisziplinäre Themen der Theologie	4 LP
Übung Interdisziplinäre Themen der Theologie	2 LP
Modulprüfung: Portfolio (zwei Wochen) oder Referat (zwei Wochen) oder Protokoll (in der Regel eine Woche) oder Thesenreihe (zwei Wochen)	

Das Modul wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Aufbaumodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie (01-DKE-5120)

10 LP

Vorlesung Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie	2 LP
Seminar Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie	3 LP
Modulprüfung: mündliche Prüfung (20 Minuten)	5 LP

Wahlpflichtbereich

17-35 LP

Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl im Umfang von 17-35 LP. Von diesen 17-35 LP können 10 an anderen Fakultäten/Instituten der Universität nach Maßgabe der Fächerkooperationsvereinbarungen absolviert werden.

Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs kann im Diplomstudiengang ein mindestens vierwöchiges Diakonisches Praktikum absolviert werden; für die Abschlussart Kirchliches Examen muss es als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung nachgewiesen werden. Die Anerkennung wird durch den Studiendekan (Diplom) bzw. eine/n Vertreter/in der sächsischen Landeskirche (Erste Theologische Prüfung) festgestellt. Das Diakonische Praktikum wird mit 3 Leistungspunkten bewertet.²

Berechnung der Punkte im Hauptstudium im Studiengang „Evangelische Theologie“

Aufbaumodul Altes Testament:	7/12 LP
Aufbaumodul Neues Testament:	7/12 LP
Aufbaumodul Kirchengeschichte::	7/12 LP
Aufbaumodul Systematische Theologie:	7/12 LP
Aufbaumodul Praktische Theologie I	12 LP
Aufbaumodul Praktische Theologie II	12 LP
Aufbaumodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und interkulturelle Theologie	10 LP
Interdisziplinäres Modul	8 LP

Insgesamt

85 LP

Es verbleiben für den **Wahlpflichtbereich**

wenn Philosophicum und Gemeindepraktikum im Grundstudium absolviert wurden	max. 35 LP
wenn nur das Gemeindepraktikum (8 LP) im Hauptstudium angerechnet werden soll	27 LP
wenn nur das Philosophicum (10 LP) im Hauptstudium angerechnet werden soll	25 LP
wenn Philosophicum und Gemeindepraktikum (insgesamt 18 LP) im Hauptstudium angerechnet werden sollen	17 LP

1. Examens- und Integrationsphase 60 LP

Es ist je eine mündliche Prüfung in den Examens- und Integrationsmodulen der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie abzulegen.

Ferner sind vier Klausuren in den fünf Examens- und Integrationsmodulen der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie zu schreiben.

Es entfällt die Klausur in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird. Wird die Diplomarbeit in einem Spezialgebiet nach § 7 Abs. 5 der Studienordnung an der Theologischen Fakultät absolviert, entfällt die Klausur wahlweise in einem der Fächer, denen die Spezialgebiete in folgender Weise zugeordnet sind:

² Für das Diakonische Praktikum ist die Anrechnung eines vor dem Studium absolvierten FSJ oder eines Industriepraktikums möglich, wenn dem/der Studiendekan/in bzw. dem/der kirchlichen Vertreter/in ein Kurzbericht über das Praktikum sowie eine Einschätzung des/der Mentors/in vorgelegt werden kann.

- Judaistik: Altes oder Neues Testament
- Ökumenik und Konfessionskunde: Kirchengeschichte oder Systematische Theologie
- Territorialkirchengeschichte: Kirchengeschichte
- Religions- und Kirchensoziologie: Praktische Theologie
- Missionswissenschaft: Kirchengeschichte oder Praktische Theologie

Eine Modulprüfung kann vorgezogen werden.

Diplomarbeit

21 LP

Examens- und Integrationsmodule mit Prüfungsklausur

Von den fünf Modulen sind vier zu belegen. Dabei kann das Modul in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird, nicht gewählt werden. Wird die Diplomarbeit in einem der Spezialgebiete geschrieben, entfällt die Klausur wahlweise in einem der Fächer, denen das Spezialgebiet zugeordnet ist (gemäß Anlage).

Examens- und Integrationsmodul Altes Testament I (01-DKE-EXA-10)

9 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Altes Testament (25 Minuten)	3 LP
Prüfungsklausur Altes Testament (240 Minuten)	3 LP

Examens- und Integrationsmodul Neues Testament I (01-DKE-EXA-20)

9 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Neues Testament (25 Minuten)	3 LP
Prüfungsklausur Neues Testament (240 Minuten)	3 LP

Examens- und Integrationsmodul Kirchengeschichte I (01-DKE-EXA-30)

8 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Kirchengeschichte (20 Minuten)	2 LP
Prüfungsklausur Kirchengeschichte (240 Minuten)	3 LP

Examens- und Integrationsmodul Systematische Theologie I (01-DKE-EXA-40)

8 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Systematische Theologie (20 Minuten)	2 LP
Prüfungsklausur Systematische Theologie (240 Minuten)	3 LP

Examens- und Integrationsmodul Praktische Theologie/Religionspädagogik I (01-DKE-EXA-50)

8 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Praktische Theologie (20 Minuten)	2 LP
Prüfungsklausur Praktische Theologie (240 Minuten)	3 LP

Insgesamt (Examens- und Integrationsmodule mit Prüfungsklausur)**34/33 LP³****Examens- und Integrationsmodule ohne Prüfungsklausur**

Es ist das Modul in dem Fach zu belegen, in dem die Diplomarbeit angefertigt wurde bzw. zu dem das vom Studierenden gewählte Spezialgebiet gehört.

Examens- und Integrationsmodul Altes Testament II (01-DKE-EXA-11) 6 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Altes Testament (25 Minuten)	3 LP

Examens- und Integrationsmodul Neues Testament II (01-DKE-EXA-21) 6 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Neues Testament (25 Minuten)	3 LP

Examens- und Integrationsmodul Kirchengeschichte II (01-DKE-EXA-31) 5 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Kirchengeschichte (20 Minuten)	2 LP

Examens- und Integrationsmodul Systematische Theologie II (01-DKE-EXA-41) 5 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Systematische Theologie (20 Minuten)	2 LP

Examens- und Integrationsmodul Praktische Theologie/Religionspädagogik II (01-DKE-EXA-51) 5 LP

Veranstaltung Examensvorbereitung	3 LP
Mündliche Prüfung Praktische Theologie (20 Minuten)	2 LP

Insgesamt (Examens- und Integrationsmodule ohne Prüfungsklausur) 6/5 LP⁴**Summe 60 LP**

Examens- und Integrationsmodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie (Wenn das Modul nicht bereits als Zulassungsvoraussetzung absolviert wurde, kann es in der Examens- und Integrationsphase nachgeholt werden. Die Punkte werden in jedem Fall im Hauptstudium angerechnet.)

³ 34 Leistungspunkte werden erreicht, wenn im Examens- und Integrationsmodul I die Fächer Altes und Neues Testament gewählt werden müssen, weil die Diplomarbeit in den Fächern KG, ST oder PT geschrieben wird. Im Examens- und Integrationsmodul II ist dann ein Modul mit 5 LP zu wählen.

33 Leistungspunkte werden erreicht, wenn im Examens- und Integrationsmodul I die Fächer Altes oder Neues Testament gewählt werden müssen, weil die Diplomarbeit in den Fächern AT oder NT geschrieben wird. Im Examens- und Integrationsmodul II ist dann ein Modul mit 6 LP zu wählen.

⁴ 34 Leistungspunkte werden erreicht, wenn im Examens- und Integrationsmodul I die Fächer Altes und Neues Testament gewählt werden müssen, weil die Diplomarbeit in den Fächern KG, ST oder PT geschrieben wird. Im Examens- und Integrationsmodul II ist dann ein Modul mit 5 LP zu wählen.

33 Leistungspunkte werden erreicht, wenn im Examens- und Integrationsmodul I die Fächer Altes oder Neues Testament gewählt werden müssen, weil die Diplomarbeit in den Fächern AT oder NT geschrieben wird. Im Examens- und Integrationsmodul II ist dann ein Modul mit 6 LP zu wählen.

Anlage 2: Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind Module bzw. Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl entsprechend § 8 Abs. 5-10 und §§ 10 und 11 SO im Umfang von mindestens 53 Leistungspunkten zu belegen. Von diesen 53 LP können Module bzw. Lehrveranstaltungen von bis zu 10 LP im Grundstudium und bis 10 LP im Hauptstudium an anderen Fakultäten/Instituten der Universität nach Maßgabe der Fächerkooperationsvereinbarungen absolviert werden (vgl. § 8 Abs. 4–8).

Die Veranstaltungen sind so zu belegen, dass keine Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich doppelt belegt werden bzw. angerechnet werden.

Für den Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums können zusätzlich abgelegte mündliche, schriftliche oder weitere Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen, die nicht bereits für eine Modulprüfung angerechnet wurden, einmalig im Umfang von 5 LP berücksichtigt werden.

Die Zulassung zu den Seminaren setzt den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Proseminars in diesem Fach voraus.

Es gelten folgende Grundlagen für den Arbeitsaufwand:

Vorlesung 2 SWS: 30 h Präsenzzeit + 30 h Selbststudium = 60 h = 2 LP

Vorlesung 4 SWS: 60 h Präsenzzeit + 30 h Selbststudium = 90 h = 3 LP

Seminar 2 SWS: 30 h Präsenzzeit + 90 h Selbststudium = 120 h = 4 LP

Seminararbeit: 150 h Selbststudium = 5 LP

Übung 2 SWS: 30 h Präsenzzeit + 60 h Selbststudium = 90 h = 3 LP

Übung (Sprachkurs) 4 SWS: 60 h Präsenzzeit + 60 h Selbststudium = 120 h = 4 LP

Altes Testament

WP	V1	Theologie und Einleitung des Alten Testaments	4 SWS	3 LP
WP	V2	Geschichte und Religionsgeschichte Israels	4 SWS	3 LP
WP	V3	Pentateuch/Propheten/Schriften	4 SWS	3 LP
WP	S	Themen des Alten Testaments	2 SWS	4 LP
WP	OS	Oberseminar	2 SWS	4 LP
WP	Rep	Repetitorium	2 SWS	4 LP
WP	Ü1	Textlektüre	2 SWS	3 LP
WP	Ü2	Themen des Alten Testaments und seiner literarischen und religiösen Umwelt	2 SWS	3 LP

Neues Testament

WP	V1	Jesus und die Evangelien	4 SWS	3 LP
WP	V2	Die Briefe des Neuen Testaments	4 SWS	3 LP
WP	V3	Zentrale Themen des Neuen Testaments	2 SWS	2 LP
WP	V4	Theologie und Einleitung	4 SWS	3 LP
WP	V5	Neutestamentliche Zeitgeschichte/Geschichte und Religionsgeschichte des Urchristentums	4 SWS	3 LP
WP	S	Themen des Neuen Testaments	2 SWS	4 LP
WP	OS	Oberseminar	2 SWS	4 LP
WP	Rep	Repetitorium	2 SWS	4 LP
WP	Ü1	Textlektüre	2 SWS	3 LP
WP	Ü2	Themen des Neuen Testaments und seiner literarischen und religiösen Umwelt	2 SWS	3 LP

Kirchengeschichte

WP	V1	KG I: Geschichte der Alten Kirche	4 SWS	3 LP
WP	V2	KG II: Kirchengeschichte des Mittelalters	4 SWS	3 LP
WP	V3	KG III: Spätmittelalter, Reformationsgeschichte	4 SWS	3 LP
WP	V4	KG IV: Christentum, Fürstenstaat und Aufklärung	4 SWS	3 LP
WP	V5	KG V: Neueste Kirchengeschichte	4 SWS	3 LP
WP	V6	Territorialkirchengeschichte	2 SWS	2 LP
WP	S	Themen der Kirchengeschichte	2 SWS	4 LP
WP	OS	Oberseminar	2 SWS	4 LP
WP	Rep	Repetitorium	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Themen der Kirchengeschichte	2 SWS	3 LP

Systematische Theologie

P/ WP	V1	Dogmatik I	4 SWS	3 LP
P/ WP	V2	Dogmatik II	4 SWS	3 LP
WP	V3	Fundamentaltheologie/Hermeneutik/Prolegomena	4 SWS	3 LP
WP	V4	Ethik	4 SWS	3 LP
WP	V5	Themen der Systematischen Theologie	4 SWS	3 LP
WP	S1	Themen der Systematischen Theologie	2 SWS	4 LP
WP	S2	Themen der theologischen Ethik	2 SWS	4 LP
WP	OS	Oberseminar	2 SWS	4 LP
WP	Rep	Repetitorium	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Themen der Systematischen Theologie	2 SWS	3 LP

Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik

WP	V1	Homiletik	2 SWS	2 LP
WP	V2	Liturgik	2 SWS	2 LP
WP	V3	Seelsorge	2 SWS	2 LP
WP	V4	Themen der Praktischen Theologie/Gemeindepädagogik/Religionssoziologie	2 SWS	2 LP
WP	S	Themen der Praktischen Theologie/Gemeindepädagogik/Religionssoziologie	2 SWS	4 LP
WP	OS	Oberseminar	2 SWS	4 LP
WP	Rep	Repetitorium	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Themen der Praktischen Theologie/Gemeindepädagogik/Religionssoziologie	2 SWS	3 LP

Religionspädagogik

WP	V1	Religionspädagogik I	2 SWS	2 LP
WP	V2	Religionspädagogik II	2 SWS	2 LP
WP	V3	Themen der Religionspädagogik	2 SWS	2 LP
WP	S	Themen der Religionspädagogik	2 SWS	4 LP
WP	OS	Oberseminar	2 SWS	4 LP
WP	Rep	Repetitorium	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Themen der Religionspädagogik	2 SWS	3 LP

Philosophie

WP	V	Philosophiegeschichte	4 SWS	3 LP
WP	S	Themen der Philosophie	2 SWS	4 LP

Spezialgebiete:

Judaistik

WP	V1	Themen der Judaistik	1 SWS	1 LP
WP	V2	Geschichte des jüdischen Volkes I	2 SWS	2 LP
WP	V3	Geschichte des jüdischen Volkes II	2 SWS	2 LP
WP	S	Grundbegriffe des Judentums	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Nachbiblische Geschichte Israels Einführung	2 SWS	3 LP
WP	Ü	Auslegungstraditionen des Judentums	2 SWS	3 LP
WP	Ü	Modernes Hebräisch I	4 SWS	4 LP
WP	Ü	Modernes Hebräisch II	4 SWS	4 LP
WP	Ü	Modernes Hebräisch III	4 SWS	4 LP
WP	Ü	Modernes Hebräisch IV	4 SWS	4 LP
WP	Ü	Modernes Hebräisch Lektüre und Konversation	2 SWS	3 LP
WP	Ü	Studium rabbinischer Texte	2 SWS	3 LP

Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst

WP	V	Christlichen Archäologie und Kirchliche Kunst	2 SWS	2 LP
WP	S	Christlichen Archäologie und Kirchliche Kunst	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Christlichen Archäologie und Kirchliche Kunst	2 SWS	3 LP

Territorialkirchengeschichte

WP	V	Themen der Territorialkirchengeschichte	2 SWS	2 LP
WP	S	Themen der Territorialkirchengeschichte	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Themen der Territorialkirchengeschichte	2 SWS	3 LP

Missionswissenschaft

WP	V	Themen der Missionswissenschaft	2 SWS	2 LP
WP	S	Themen der Missionswissenschaft	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Themen der Missionswissenschaft	2 SWS	3 LP

Ökumenik und Konfessionskunde

WP	V	Themen der Ökumenik und Konfessionskunde	2 SWS	2 LP
WP	S	Themen der Ökumenik und Konfessionskunde	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Themen der Ökumenik und Konfessionskunde	2 SWS	3 LP

Religions- und Kirchensoziologie

WP	V	Themen der Religions- und Kirchensoziologie	2 SWS	2 LP
WP	S	Themen der Religions- und Kirchensoziologie	2 SWS	4 LP
WP	Ü	Themen der Religions- und Kirchensoziologie	2 SWS	3 LP

Hinzu treten Lehrveranstaltungen (z. B. Sprecherziehung und Kirchenrecht) bzw. Module entsprechend der Fächerkooperationsvereinbarungen der Theologischen Fakultät mit anderen Fakultäten und Instituten der Universität Leipzig.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung des Studienganges Diplomstudiengang Evangelische Theologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (entweder 01-DKE-1000 und 01-DKE-2001 oder 01-DKE-2000 und 01-DKE-1001)	1.–6.	P	2				24
Wahlpflichtplatzhalter 2 (entweder 01-DKE-3000 und 01-DKE-4001 oder 01-DKE-4000 und 01-DKE-3001)	1.–6.	P	2				24
Wahlpflichtplatzhalter 5 (insgesamt 53 Leistungspunkte entsprechend der Prüfungsordnung, Anlage 2: Wahlpflichtbereich)	1.–10.	P	1				53
01-DKE-0998 Propädeuticum Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	1.–2.	P	1				5
Vorlesung "Anfänger/innenprojekt" (2SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Exkursion "Exkursion" (1SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	
01-DKE-0999 Bibelkunde	1.–4.	P	4				10
Übung "Bibelkunde Altes Testament" (2SWS)					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
Übung "Bibelkunde Neues Testament" (2SWS)					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
01-DKE-5000 Basismodul Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	1.–6.	P	3				8
Vorlesung "Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik" (2SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Proseminar "Praktische Theologie" (2SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
Proseminar "Religions- und Gemeindepädagogik" (2SWS)					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	

01-DKE-5010 Basismodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie (RW, RS und IT) Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	1.-6.	P	2				5
Vorlesung "Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie" (2SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Proseminar "Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie" (2SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	
01-DKE-7000 Interdisziplinäres Basismodul Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	3.-6.	P	3				8
Vorlesung "Theologie interdisziplinär" (2SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Seminar "Theologie interdisziplinär" (2SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
Übung "Theologie interdisziplinär" (2SWS)					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	
01-DKE-4010 Philosophie Die Vorlesung ist Pflicht. Es ist entweder das Seminar oder die Übung zu belegen.	4.-6.	P	3		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Philosophie" (2SWS)							
Seminar "Philosophie" (2SWS)							
Übung "Philosophie" (2SWS)							
01-DKE-5020 Gemeindepraktikum Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	4.-6.	P	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 8 Wochen, nach Beendigung des Gemeindepraktikums)	0	8
Praktikum "Gemeindepraktikum" (0SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 3 (3 Module aus 01-DKE-1100, -2100, -3100 und -4100 und 1 Modul aus -1101, -2101, -3101 und -4101; Aus jedem Fachgebiet ist genau ein Modul zu wählen.)	5.-10.	P	2				43
01-DKE-5120 Aufbaumodul Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie	5.-10.	P	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie" (2SWS)							
Seminar "Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Interkulturelle Theologie" (2SWS)							

01-DKE-7100 Interdisziplinäres Aufbaumodul Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	5.-10.	P	3				8
Vorlesung "Theologie interdisziplinär" (2SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Seminar "Theologie interdisziplinär" (2SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
Übung "Theologie interdisziplinär" (2SWS)					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	
01-DKE-5100 Aufbaumodul Praktische Theologie I	6.-10.	P	3				12
Vorlesung "Homiletik/Liturgik" (2SWS)					Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen, nach Seminarabschluss)	1	
Seminar "Homiletik" (4SWS)					Mdl. Predigt (i.d.R. 15 - 20 Min.)	0	
Übung "Liturgisches Handeln" (2SWS)							
01-DKE-5110 Aufbaumodul Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik II	6.-10.	P	3		Unterrichtsentwurf (8 Wochen, nach Seminarabschluss)	1	12
Vorlesung "Praktische Theologie/Religions- und Gemeindepädagogik" (2SWS)							
Seminar "Religionspädagogik" (2SWS)							
Übung "Seelsorge" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 4 (4 Module aus 01-DKE-EXA-10, -20, -30, -40, -50 [aus den Fächern, in denen nicht die Diplomarbeit angefertigt wird] und 1 Modul aus 01-DKE-EXA-11, -21, -31, -41, -51 [aus dem Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird])	9.-13.	P	2				39
Diplomarbeit							21
Summe:							300

Wahlpflichtmodule Diplomstudiengang Evangelische Theologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
01-DKE-1000 Basismodul Altes Testament I	1.-6.	WP	3		Proseminararbeit (6 Wochen, nach Semesterabschluss)	1	12
Vorlesung "Altes Testament" (4SWS)							
Proseminar "Altes Testament" (2SWS)							
01-DKE-1001 Basismodul Altes Testament II	1.-6.	WP	3		Klausur (mit Übersetzung) 150 Min.	1	12
Vorlesung "Altes Testament" (4SWS)							
Proseminar "Altes Testament" (2SWS)							
01-DKE-2000 Basismodul Neues Testament I	1.-6.	WP	3		Proseminararbeit (6 Wochen, nach Semesterabschluss)	1	12
Vorlesung "Neues Testament" (4SWS)							
Proseminar "Neues Testament" (3SWS)							
01-DKE-2001 Basismodul Neues Testament II	1.-6.	WP	3		Klausur (mit Übersetzung) 150 Min.	1	12
Vorlesung "Neues Testament" (4SWS)							
Proseminar "Neues Testament" (3SWS)							
01-DKE-3000 Basismodul Kirchengeschichte I	1.-6.	WP	3		Proseminararbeit (6 Wochen, nach Semesterabschluss)	1	12
Vorlesung "Kirchen- und Dogmengeschichte" (4SWS)							
Proseminar "Kirchen- und Dogmengeschichte" (2SWS)							
01-DKE-3001 Basismodul Kirchengeschichte II	1.-6.	WP	3		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	12
Vorlesung "Kirchen- und Dogmengeschichte" (4SWS)							
Proseminar "Kirchen- und Dogmengeschichte" (2SWS)							
01-DKE-4000 Basismodul Systematische Theologie I	1.-6.	WP	3		Proseminararbeit (6 Wochen, nach Semesterabschluss)	1	12
Vorlesung "Systematische Theologie" (4SWS)							
Proseminar "Systematische Theologie" (2SWS)							
01-DKE-4001 Basismodul Systematische Theologie II	1.-6.	WP	3		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	12
Vorlesung "Systematische Theologie" (4SWS)							
Proseminar "Systematische Theologie" (2SWS)							
01-DKE-1100 Aufbaumodul Altes Testament I	5.-10.	WP	2		Seminararbeit (8 Wochen, nach Seminarabschluss)	1	12
Vorlesung "Altes Testament" (4SWS)							
Seminar "Altes Testament" (2SWS)							

01-DKE-1101 Aufbaumodul Altes Testament II Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	5.-1 0.	WP	2				7
Vorlesung "Altes Testament" (4SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Seminar "Altes Testament" (2SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	
01-DKE-2100 Aufbaumodul Neues Testament I	5.-1 0.	WP	2		Seminararbeit (8 Wochen, nach Seminarabschluss)	1	12
Vorlesung "Neues Testament" (4SWS)							
Seminar "Neues Testament" (2SWS)							
01-DKE-2101 Aufbaumodul Neues Testament II Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	5.-1 0.	WP	2				7
Vorlesung "Neues Testament" (4SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Seminar "Neues Testament" (2SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	
01-DKE-3100 Aufbaumodul Kirchengeschichte I	5.-1 0.	WP	2		Seminararbeit (8 Wochen, nach Seminarabschluss)	1	12
Vorlesung "Kirchengeschichte" (4SWS)							
Seminar "Kirchengeschichte" (2SWS)							
01-DKE-3101 Aufbaumodul Kirchengeschichte II Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	5.-1 0.	WP	2				7
Vorlesung "Kirchengeschichte" (4SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Seminar "Kirchengeschichte" (2SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	
01-DKE-4100 Aufbaumodul Systematische Theologie I	5.-1 0.	WP	2		Seminararbeit (8 Wochen, nach Seminarabschluss)	1	12
Vorlesung "Systematische Theologie" (4SWS)							
Seminar "Systematische Theologie" (2SWS)							
01-DKE-4101 Aufbaumodul Systematische Theologie II Von den 4 Prüfungsleistungen ist eine abzulegen. Das Modul wird mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.	5.-1 0.	WP	2				7
Vorlesung "Systematische Theologie" (4SWS)					Portfolio (2 Wochen)	0	
Seminar "Systematische Theologie" (2SWS)					Referat (2 Wochen)	0	
					Protokoll (i.d.R. 1 Woche)	0	
					Thesenreihe (2 Wochen)	0	

01-DKE-EXA-10 Examens- und Integrationsmodul Altes Testament I	9.-1 3.	WP	2				9
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)					Klausur (mit Übersetzung) 240 Min.	1	
					Mündliche Prüfung (25 Min.) mit Vorbereitungszeit für die Übersetzung (15 Min.)	1	
01-DKE-EXA-11 Examens- und Integrationsmodul Altes Testament II	9.-1 3.	WP	2				6
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)							
01-DKE-EXA-20 Examens- und Integrationsmodul Neues Testament I	9.-1 3.	WP	2				9
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)					Klausur (mit Übersetzung) 240 Min.	1	
					Mündliche Prüfung (25 Min.) mit Vorbereitungszeit für die Übersetzung (15 Min.)	1	
01-DKE-EXA-21 Examens- und Integrationsmodul Neues Testament II	9.-1 3.	WP	2				6
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)							
01-DKE-EXA-30 Examens- und Integrationsmodul Kirchengeschichte I	9.-1 3.	WP	2				8
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)					Klausur (mit Übersetzung) 240 Min.	1	
					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
01-DKE-EXA-31 Examens- und Integrationsmodul Kirchengeschichte II	9.-1 3.	WP	2				5
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)							
01-DKE-EXA-40 Examens- und Integrationsmodul Systematische Theologie I	9.-1 3.	WP	2				8
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)					Klausur (mit Übersetzung) 240 Min.	1	
					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
01-DKE-EXA-41 Examens- und Integrationsmodul Systematische Theologie II	9.-1 3.	WP	2				5
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)							
01-DKE-EXA-50 Examens- und Integrationsmodul Praktische Theologie/Religionspädagogik I	9.-1 3.	WP	2				8
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)					Klausur (mit Übersetzung) 240 Min.	1	
					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	

01-DKE-EXA-51 Examens- und Integrationsmodul Praktische Theologie/Religionspädagogik II	9.-1 3.	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Veranstaltung "Examensvorbereitung" (2SWS)							